

# **Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet in den Städten Fürth und Nürnberg für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchslandes**

**Vom 15. Juli 1993 (Amtsblatt der Stadt Fürth S. 5),  
geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2003 (Amtsblatt der Stadt Fürth S. 30)**

Die Stadt Fürth erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986, BGBl. I S. 1529, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992, BGBl. I S. 1564 (WHG) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes, BayRS 753-1-I (BayWG) und der Verordnung der Regierung von Mittelfranken vom 20. Februar 1992 (ABl. Nr. 6 der Regierung von Mittelfranken vom 13. März 1992) folgende

## **Verordnung**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband zur Wasserversorgung des Knoblauchslandes (ZWK) wird in den Städten Fürth und Nürnberg das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

### **§ 2**

#### **Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus  
2 Fassungsbereichen  
1 engeren Schutzzone  
1 weiteren Schutzzone
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 maßgebend; sofern die Grenzen des Schutzgebietes von Grundstücksgrenzen abweichen, wird der Grenzverlauf durch die Innenkannten der im Lageplan dargestellten Schutzzonengrenzen festgelegt. Der genannte Lageplan M = 1:5000 ist im Ordnungsamt der Stadt Fürth und im Umweltschutzaamt der Stadt Nürnberg niedergelegt; er kann während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

**WasserschutzgebietsVO  
(Zweckverband zur Wasserversorgung  
des Knoblauchslandes)**

325.988

**§ 3**

**Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
<b>1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</b>			
1.1 Düngen mit Gülle	verboten		verboten wie Nummer 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	- verboten, wenn der Düngemittelleinsatz zu jeder Kultur nicht bedarfsgerecht auf der Basis von $N_{min}$ -Analysen erfolgt (s. Anlage 3) - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar - verboten auf Ackerland vom 1. Oktober bis 15. Februar - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm	verboten		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen mit dichtem Jau- chebehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerkennung zuläßt
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Hochbehälter, die eine Leckerkennung zulassen, mit Sammleinrichtungen, deren Dictheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wie- derkehrend alle 5 Jahre überprüft wird.
1.6 unbefestigte Lagerung von organi- schem und mineralischem Stickstoff- dünger	verboten		verboten ohne Abdeckung oder dichten Boden
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterberei- tung zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen mit dichtem ab- gedeckten Gärsaftauffangbehälter in mo- nolithischer Bauweise, der eine Lecker- kennung zuläßt, oder mit Ableitung in Jau- che- bzw. Güllebehälter, wobei die Dic- theit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderli- chen Anlagen	verboten		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzone
entspricht Zone	I	II	III
1.9 Stallungen für größere Tierbestände im Sinne von Anlage 2 zu errichten oder zu betreiben		verboten	
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2		verboten	verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt
1.11 Beweidung		verboten	—
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung		verboten	
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen		verboten	verboten, wenn die Beregnungshöhe 20 mm pro Tag bzw. 40 mm pro Woche überschreitet
1.15 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
1.16 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 anzulegen oder zu erweitern		verboten	verboten, ausgenommen Tabak und Spargel (Bestandsschutz) gemäß Anlage 4 im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft und Fruchtfolge im Sinne von Anlage 2
1.17 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.18 Rodung		verboten	
1.19 offener Ackerboden während der Vegetationsperiode im Sinne von Anlage 2		verboten	
<b>2. bei sonstigen Bodennutzungen</b>			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche sowie Wiederverfüllung von Erdaufschläussen (soweit nicht in Nr. 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen)	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
<b>3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen		verboten	verboten, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.3 und 3.4, ausgenommen Lagerung in Behältern bis zu 50 Litern, deren Dichtigkeit kontrollierbar ist

**WasserschutzgebietsVO  
(Zweckverband zur Wasserversorgung  
des Knoblauchslandes)**  
325.988

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen für Stoffe der WGK 1 bis 1000 m <sup>3</sup> , WGK 2 bis 10 m <sup>3</sup> ; WGK 3 bis 0,1 m <sup>3</sup> im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft
3.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 19g WHG zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern
3.6 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		verboten wie Nummer 1.12
<b>4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser		verboten	
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten für gewerbliche Anlagen
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
<b>5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</b>			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABI, S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden		verboten	
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport	
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfpätze, militärische Anlagen und Übungspätze zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten		verboten	
5.12 Durchführung von Bohrungen		verboten	

**WasserschutzgebietsVO  
(Zweckverband zur Wasserversorgung  
des Knoblauchslandes)  
325.988**

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzone	in der weiteren Schutzone
entspricht Zone	I	II	III
<b>6. bei baulichen Anlagen allgemein</b>			
6.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		<ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7</li> <li>- verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt</li> </ul>
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bau- leitplanung		verboten	
<b>7. Betreten</b>	verboten		—

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

**§ 4  
Ausnahmen**

(1) Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann von den Verbote des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) In Falle des Widerrufs kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

**§ 5**

**Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im

Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

**§ 6  
Kennzeichnung des Schutzgebiets**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

**§ 7  
Kontrollmaßnahmen**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beaufragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beaufragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden.

**§ 8**

**Entschädigung und Ausgleich**

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

**§ 9**

**Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung\* im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Fürth für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchslandes vom 18. Februar 1983 (Amtsblatt der Stadt Fürth vom 25. Februar 1983, 39. Jg./Nr. 7) außer Kraft.

---

\* Tag der Bekanntmachung: 30.07.1993